

COMGEST GROWTH PLC

Comgest Growth Europe

5. Juli 2010

VEREINFACHTER PROSPEKT

Dieser vereinfachte Prospekt enthält wichtige Informationen zum Comgest Growth Europe (der „Fonds“), einem separaten Fonds der Comgest Growth plc (die „Gesellschaft“). Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und zwischen den Fonds getrennter Haftung, die am 23. März 2000 in Irland gegründet und am 5. April 2000 von der irischen Finanzaufsichtsbehörde gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2003 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der aktuellen Fassung zugelassen wurde. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fitzwilton House, Wilton Place, Dublin 2, Irland. Die Anteile des Fonds sind an der Irischen Wertpapierbörse notiert. Die Anteile der EUR-Klasse und der ausschüttenden EUR-Klasse sind an der Irischen Wertpapierbörse notiert. Die Gesellschaft umfasst vierzehn Fonds, die nachstehend mit der jeweiligen Basiswährung aufgeführt sind:

- | | |
|---|-----------|
| • Comgest Growth America | US-Dollar |
| • Comgest Growth Europe | Euro |
| • Comgest Growth Mid-Caps Europe | Euro |
| • Comgest Growth Japan | Yen |
| • Comgest Growth Asia ex Japan | US-Dollar |
| • Comgest Growth Greater China | Euro |
| • Comgest Growth India | US-Dollar |
| • Comgest Growth World | US-Dollar |
| • Comgest Growth Emerging Markets | US-Dollar |
| • Comgest Growth GEM Promising Companies | Euro |
| • Comgest Growth Greater Europe Opportunities | Euro |
| • Comgest Growth Europe Sharia | Euro |
| • Comgest Growth Emerging Markets Sharia | US-Dollar |
| • Comgest Growth Latin America | Euro |

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den ausführlichen Prospekt vom 8. Juni 2009 und die Ergänzungen und Nachträge für diesen Fonds sowie alle Änderungen dazu (zusammen der „ausführliche Prospekt“) zu lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Die Rechte und Pflichten des Anlegers sowie das rechtliche Verhältnis zur Gesellschaft sind im ausführlichen Prospekt beschrieben.

Anlageziel:	Anlageziel des Fonds ist es, ein professionell verwaltetes Portfolio zu schaffen, das – nach Meinung des Anlageverwalters – aus qualitativ hochwertigen Unternehmen mit langfristigem Wachstum, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind, besteht.
Anlagestrategie:	Die Gesellschaft verfolgt das Ziel des Fonds durch die Bestellung des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter beabsichtigt, Anlagen in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren zu tätigen, darunter Vorzugsaktien, Wandelanleihen und in Aktien wandelbarer Schuldverschreibungen, von europäischen Unternehmen, wovon mindestens zwei Drittel an geregelten Märkten in EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz notiert oder gehandelt werden. Der Anlageverwalter kann auch in andere Arten von Wertpapieren anlegen,

	<p>unter anderem in Schuldtitel, die von der Regierung eines europäischen Landes begeben oder garantiert werden, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds wäre oder wenn eine defensive Position gerechtfertigt ist. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze sowie der Vorschriften der Finanzaufsicht kann der Fonds in andere Fonds der Gesellschaft anlegen. Der Fonds wird mindestens 51 % seines Vermögens in Dividendenpapiere und Vorzugsaktien anlegen und mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Wertpapieren, die von Gesellschaften oder Regierungen begeben wurden, die in Europa ihren Hauptsitz haben oder in Europa hauptsächlich tätig sind, oder die von europäischen Regierungen garantiert werden. Der Fonds wird weder unmittelbar noch mittelbar mehr als 40 % des Vermögens des Fonds in verzinsliche Wertpapiere gemäß der Definition in der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG anlegen.</p> <p>Bei der Strukturierung des Portfolios ist der Anlageverwalter bestrebt, in Gesellschaften anzulegen, die ein internes Wachstum aufweisen, eigenfinanziert sind, ein überdurchschnittliches Wachstum des Gewinns je Aktie (EPS) erzielen und einen prognostizierbaren und regelmäßigen langfristigen Wertzuwachs verzeichnen.</p> <p>Bei der Auswahl der Gesellschaften ist der Anlageverwalter bestrebt, strikte Fundamentalanalysen anzuwenden, um so Risiken verringern und Anlagealternativen einschätzen zu können. Jede ausgewählte Gesellschaft wird mittels einer Vielzahl von Kriterien bewertet, um so ihr Wertsteigerungspotenzial zu ermitteln.</p>
<p>Risikoprofil:</p>	<p>Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren beachten. Eine genauere Beschreibung der Risikofaktoren, die für die Gesellschaft und den Fonds gelten, ist im ausführlichen Prospekt enthalten.</p> <p>Der Wert einer Anlage kann fallen oder steigen; Anleger erhalten den angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück.</p> <p>Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds sein Anlageziel tatsächlich erreicht.</p>

<p>Wertentwicklung:</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Wertentwicklung (%)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2001</td><td>-9.4%</td></tr> <tr><td>2002</td><td>-32.0%</td></tr> <tr><td>2003</td><td>5.4%</td></tr> <tr><td>2004</td><td>5.3%</td></tr> <tr><td>2005</td><td>22.5%</td></tr> <tr><td>2006</td><td>17.6%</td></tr> <tr><td>2007</td><td>2.8%</td></tr> <tr><td>2008</td><td>-29.3%</td></tr> <tr><td>2009</td><td>21.1%</td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1 J.</th> <th>3 J.</th> <th>5 J.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>COMGEST GROWTH EUROPE</td> <td>21.1%</td> <td>-4.2%</td> <td>4.9%</td> </tr> <tr> <td>MSCI EUROPE</td> <td>31.6%</td> <td>-8.7%</td> <td>2.8%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bitte beachten Sie, dass die bisherige Wertentwicklung nicht unbedingt auf die künftige Wertentwicklungen des Fonds schließen lässt. Das vorstehende Diagramm bezieht sich auf die Euro-Klasse und berücksichtigt keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren. Da der Fonds (Euro Klasse) im April 2000 aufgelegt wurde, ist die Wertentwicklung für das Jahr 2000 nicht angegeben.</p>	Jahr	Wertentwicklung (%)	2001	-9.4%	2002	-32.0%	2003	5.4%	2004	5.3%	2005	22.5%	2006	17.6%	2007	2.8%	2008	-29.3%	2009	21.1%		1 J.	3 J.	5 J.	COMGEST GROWTH EUROPE	21.1%	-4.2%	4.9%	MSCI EUROPE	31.6%	-8.7%	2.8%
Jahr	Wertentwicklung (%)																																
2001	-9.4%																																
2002	-32.0%																																
2003	5.4%																																
2004	5.3%																																
2005	22.5%																																
2006	17.6%																																
2007	2.8%																																
2008	-29.3%																																
2009	21.1%																																
	1 J.	3 J.	5 J.																														
COMGEST GROWTH EUROPE	21.1%	-4.2%	4.9%																														
MSCI EUROPE	31.6%	-8.7%	2.8%																														
<p>Profil eines typischen Anlegers:</p>	<p>Geeignet für Anleger, die Kapitalwachstum über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahre anstreben und bereit sind, ein angemessenes Niveau an Volatilität zu akzeptieren.</p>																																
<p>Ausschüttungspolitik:</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, eine Dividende auf die Anteile der EUR-Klasse des Fonds festzusetzen, da sein Hauptziel im Kapitalzuwachs besteht und sämtliche durch den Fonds erzielten Erträge thesauriert werden.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass die ausschüttende EUR-Klasse mindestens einmal jährlich am oder um den 31. Mai jedes Jahres die Nettoanlageerträge als Dividende an die Anteilinhaber festsetzt und ausschüttet.</p>																																
<p>Gebühren und Spesen:</p>	<p>Kosten für Anteilinhaber</p> <table border="1"> <tr> <td>Zeichnungsgebühren</td> <td>bis zu 4 %</td> </tr> <tr> <td>Rücknahmegebühren</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Umtauschgebühren</td> <td>keine</td> </tr> </table> <p>Jährliche Verwaltungskosten</p> <table border="1"> <tr> <td>Honorar des Anlageverwalters</td> <td>1,5 % des Nettoinventarwertes</td> </tr> <tr> <td>Leistungsabhängige Vergütung</td> <td>keine</td> </tr> </table>	Zeichnungsgebühren	bis zu 4 %	Rücknahmegebühren	keine	Umtauschgebühren	keine	Honorar des Anlageverwalters	1,5 % des Nettoinventarwertes	Leistungsabhängige Vergütung	keine																						
Zeichnungsgebühren	bis zu 4 %																																
Rücknahmegebühren	keine																																
Umtauschgebühren	keine																																
Honorar des Anlageverwalters	1,5 % des Nettoinventarwertes																																
Leistungsabhängige Vergütung	keine																																

	<p>Honorar des Administrators – Der Administrator hat Anspruch auf ein jährliches Honorar von der Gesellschaft in Höhe von höchstens 0,05 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft, wobei zwischen der Gesellschaft und dem Administrator ein Mindestbetrag vereinbart wird. Die an den Administrator zahlbaren Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.</p> <p>Honorar der Depotbank – Die Depotbank hat Anspruch auf ein jährliches Honorar von der Gesellschaft in Höhe von höchstens 0,03 % des Nettoinventarwerts der Gesellschaft. Die an die Depotbank zahlbaren Gebühren werden monatlich rückwirkend gezahlt.</p> <p>Die der Depotbank, dem Administrator und dem Anlageverwalter entstehenden Auslagen und Transaktionskosten werden aus dem Vermögen des Fonds gezahlt.</p> <p>Gesamtkostenquote für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2009 Gesamtkostenquote für die Euro-Klasse 1,64 % Gesamtkostenquote für die ausschüttende Euro-Klasse 1,64 %</p> <p>Portfolioumschlag für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2009 16,82 %</p> <p>Gesamtkostenquote und Portfolioumschlag für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2005, zum 31. Dezember 2006, zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2008 sind auf Anfrage bei der Comgest Asset Management International Limited Fitzwilliam Hall, Fitzwilliam Place, Dublin 2, Irland erhältlich.</p>
Besteuerung:	<p>Die Gesellschaft ist steuerrechtlich in Irland ansässig und unterliegt nicht der irischen Einkommen- oder Kapitalertragsteuer. Für die Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen der Gesellschaft wird keine irische Stempelsteuer erhoben.</p> <p>Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ihrer Anteile an der Gesellschaft ihren Steuerberater konsultieren.</p>
Veröffentlichung des Anteilspreises:	<p>Der aktuelle Zeichnungspreis für Anteile des Fonds ist jederzeit beim Administrator sowie auf der Website des Anlageverwalters (www.comgest.com), die laufend aktualisiert wird, verfügbar und wird täglich bei Reuters und Bloomberg sowie in den jeweils erforderlichen Medien veröffentlicht.</p>
Kauf und Verkauf von Anteilen:	<p>Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen können täglich direkt bei folgender Stelle erfolgen:</p> <p>RBC Dexia Investor Services Ireland Limited George's Quay House, 43 Townsend Street Dublin 2, Irland</p> <p>Tel.: +353 1 440 6555 Fax: +353 1 613 0401</p> <p>Geschäftszeiten: Mo – Fr von 9 Uhr bis 17 Uhr (irischer Zeit)</p>

Weitere wichtige Informationen:	Direktoren der Gesellschaft:	Jean-François Canton Laurent Dobler Jean-Christophe Dousset Chakara Sisowath Daniel Morrissey David Shubotham Céline Piquemal-Prade Teresa Watkins Kelly Yoon Lai Choo
	Depotbank	RBC Dexia Investor Services Bank, Niederlassung Dublin George's Quay House, 43 Townsend Street Dublin 2, Irland
	Administrator, Registerstelle und Transferagent	RBC Dexia Investor Services Ireland Limited
	Anlageverwalter	Comgest Asset Management International Limited
	Promoter	Comgest Far East Limited
	Abschlussprüfer	Deloitte & Touche Deloitte & Touche House Earlsfort Terrace Dublin 2, Irland
	Rechtsberater	William Fry
	Betreuender Broker	J & E Davy
	Weitere Informationen und Exemplare des ausführlichen Prospekts sowie des letzten Jahres- und Halbjahresberichtes sind (kostenlos) erhältlich bei:	
	RBC Dexia Investor Services Ireland Limited George's Quay House, 43 Townsend Street Dublin 2, Irland Tel.: +353 1 613 0400 Fax: +353 1 613 0401	

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile an ihren Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gem. § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Für die Teilfonds Comgest Growth Europe Shariah und Comgest Growth Emerging Markets Shariah ist keine Anzeige gemäß § 132 des Investmentgesetzes erstattet worden. Daher dürfen Anteile dieser Teilfonds an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

In Deutschland wird die Funktion der Zahl- und Informationsstelle (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) durch die:

**Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg**

wahrgenommen.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle können Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sind die Gründungsurkunde und die Satzung, der ausführliche Verkaufsprospekt und seine Ergänzungen zu den Teilfonds Comgest Growth America, Comgest Growth Europe, Comgest Growth Greater Europe Opportunities, Comgest Growth Japan und Comgest Growth Mid-Caps Europe jeweils vom 5. Juli 2010, Comgest Growth Asia ex Japan, Comgest Growth Greater China, Comgest Growth India jeweils vom 08. Juni 2009, Comgest Growth Latin America vom 18. Dezember 2009, Comgest Growth Emerging Markets vom 04. Januar 2010 sowie Comgest Growth GEM Promising Companies und Comgest Growth World vom 31. Dezember 2010, die vereinfachten Verkaufsprospekte und der letzte Jahres- und Halbjahresbericht jeweils in Papierform kostenlos erhältlich. Ferner können dort die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sowie die Gesamtkostenquote und der Portfolioumschlag für die Geschäftsjahre seit 2004 erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden bis zum 31.03.2011 in der Börsenzeitung und ab dem 01.04.2011 im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von COMGEST GROWTH PLC (nachfolgend die „Fonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern der Fonds (nachfolgend die „Anleger“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 2. Februar 2011 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile der Fonds beraten zu lassen.

I. Transparente Besteuerung

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilinhaber nach den für sog. transparente Fonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes – InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen der Fonds der Besteuerung. Die thesaurierten Nettoeinkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Fondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine Zurechnung negativer Erträge an die Anleger ist ausgeschlossen.

Die Erträge der Fonds unterliegen zum Teil in den Herkunftsländern einem Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern in Betracht kommt, können die Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Fonds ausgewiesen werden und sind nach Maßgabe der für die jeweiligen Anleger geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt ab 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungsteuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Fonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Fonds nach dem 31.12.2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Fonds nach dem 31.12.2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den

Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31.12.2008 von den Fonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Fonds vereinnahmte Dividenden, die einem einkommensteuerpflichtigen Anleger im Rahmen einer Ausschüttung der Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuersubjekte gilt grundsätzlich das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG, wonach die Dividenden im Regelfall zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Fonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar, wenn die Rückgabe oder Veräußerung mehr als ein Jahr nach der Anschaffung erfolgt, § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Fonds, die Privatanleger nach dem 31.12.2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen der Fonds unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Fonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Fonds vor dem 01.01.2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Fonds vor dem 01.01.2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen der Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Fonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

II. Pauschalbesteuerung

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Fonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere andere Teilfonds nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds sind in jedem Fall 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31.12.1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteilen der Fonds dem Steuerabzug.